

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 10. März 1994

54. Stück

- 161. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- 162. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 163. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- 164. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 165. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
- 166. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
- 167. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können, samt Protokollen I, II und III
- 168. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- 169. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- 170. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
- 171. Kundmachung:** Geltungsbereich der Anti-Doping-Konvention
- 172. Kundmachung:** Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- 173. Kundmachung:** Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
- 174. Kundmachung:** Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Handel und Tourismus von Rumänien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
- 175. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR
-

161. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Estland am 3. Mai 1993

seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. Nr. 138/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 786/1993) hinterlegt und haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom |
|-----------------------|---------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Vranitzky

162. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 785/1993) gebunden zu erachten:

| Staaten: | mit Wirksamkeit vom |
|-----------------------|---------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Kontinuitätsklärung haben diese Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Bosnien-Herzegowina:

Das Übereinkommen wird nur in bezug auf jene Schiedssprüche Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wird das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung von jenen Schiedssprüchen Anwendung finden, die auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates gefällt worden sind.

Das Übereinkommen wird nur auf Streitfälle aus Rechtsverhältnissen vertraglicher oder nichtvertraglicher Art Anwendung finden, die nach dem innerstaatlichen Recht der Republik Bosnien-Herzegowina dem handelsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben die von der ehemaligen Tschechoslowakei abgegebene Erklärung *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 200/1961

Vranitzky

163. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 54/1994) gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom |
|-----------------------|---------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Vranitzky

164. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 828/1993) gebunden zu erachten:

| Staaten: | mit Wirksamkeit vom |
|-----------------------|---------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Vranitzky

165. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (BGBl. Nr. 40/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 243/1990) hinterlegt:

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|---------------|--|
| Belgien | 1. September 1992 |
| Estland | 21. Oktober 1991 |
| Kamerun | 23. Oktober 1991 |
| Lettland | 4. Mai 1993 |
| Liechtenstein | 8. Februar 1990 |
| Litauen | 15. Jänner 1992 |

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde |
|----------|---|
| Moldau | 26. Jänner 1993 |
| Oman | 18. Oktober 1990 |
| Polen | 2. Juli 1990 |
| Schweiz | 7. Mai 1990 |
| Sudan | 18. April 1990 |
| Suriname | 31. Jänner 1991 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom: |
|-----------------------|----------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Kroatien | 8. Oktober 1991 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Slowenien | 25. Juni 1991 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Oman folgende Erklärung abgegeben:

Nach Ansicht der Regierung des Sultanats Oman schließt die Durchführung des Art. 62 Abs. 2 jene Verträge nicht ein, die dem Recht der Selbstbestimmung widersprechen.

Nachdem keine Vertragspartei Einspruch erhoben hat, wurde nachstehender, von Belgien am 18. Februar 1993 abgegebener Vorbehalt mit 21. Juni 1993 angenommen:

Der belgische Staat erachtet sich nicht an die Artikeln 53 und 64 hinsichtlich irgendeiner Partei, die betreffend Art. 66 lit. a einen Vorbehalt erklärt, gebunden, wenn sie gegen das durch diesen Artikel bestimmte Beilegungsverfahren Einspruch erhebt.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben die Mongolei am 19. Juli 1990 und die ehemalige Tschechoslowakei am 19. Oktober 1990 ihren anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt *) zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 243/1990

Vranitzky

166. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. Nr. 163/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 324/1985) hinterlegt:

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde |
|-------------|---|
| Argentinien | 5. Mai 1993 |
| Australien | 11. März 1986 |
| China | 12. Dezember 1988 |
| Pakistan | 27. Februar 1986 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom |
|---|---------------------|
| Antigua und Barbuda | 13. Dezember 1988 |
| Slowakei mit Wirksamkeit vom | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik mit Wirksamkeit vom | 1. Jänner 1993. |

Vranitzky

167. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können, samt Protokollen I, II und III

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können, samt Protokollen I, II und III (BGBl. Nr. 464/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 587/1990) hinterlegt:

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde |
|--------------|---|
| Deutschland | 25. November 1992 |
| Griechenland | 28. Jänner 1992 |
| Lettland | 4. Jänner 1993 |
| Neuseeland | 18. Oktober 1993 |
| Niger | 10. November 1992 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom |
|-----------------------|---------------------|
| Bosnien-Herzegowina | 6. März 1992 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Slowenien | 25. Juni 1991 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Vranitzky

168. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Tschechische Republik am 30. September 1993 erklärt, sich rückwirkend mit 1. Jänner 1993 weiterhin an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 124/1994) gebunden zu erachten und den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 505/1990

Vranitzky

169. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 74/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 488/1991) hinterlegt:

| Staaten. | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde |
|---------------|---|
| Liechtenstein | 12. September 1991 |
| Slowenien | 2. Februar 1994 |
| Ungarn | 4. November 1993 |

Vranitzky

170. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (BGBl. Nr. 144/1990) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde |
|-----------|---|
| Algerien | 19. Dezember 1991 |
| Mauritius | 9. Dezember 1992 |
| Niger | 17. Februar 1993 |
| Uruguay | 16. September 1993 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten | mit Wirksamkeit vom. |
|-----------------------|----------------------|
| Dominica | 3. November 1978 |
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| St. Lucia | 22. Februar 1979 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Vranitzky

171. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Anti-Doping-Konvention

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zur Anti-Doping-Konvention (BGBl. Nr. 451/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 94/1992, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 713/1992) hinterlegt bzw. die Konvention ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Unterzeichnung. |
|----------|--|
| Kroatien | 27. Jänner 1993 |
| Schweiz | 5. November 1992 |
| Slowakei | 6. Mai 1993 |
| Türkei | 22. November 1993 |
| Zypern | 2. Februar 1994 |

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 1. Oktober 1993 den Geltungsbereich der Konvention auf die Insel Man ausgedehnt.

Vranitzky

172. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. Nr. 229/1993) hinterlegt:

| Staaten. | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|---------------------|--|
| Ägypten | 8. Jänner 1993 |
| Antigua und Barbuda | 5. April 1993 |
| Bangladesch | 1. April 1993 |

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde |
|---------------------------------|---|
| Belgien | 1. November 1993 |
| Ecuador | 23. Februar 1993 |
| Indonesien | 20. September 1993 |
| Iran | 5. Jänner 1993 |
| Japan | 17. September 1993 |
| Malaysia | 8. Oktober 1993 |
| Mauritius | 24. November 1992 |
| Niederlande | 16. April 1993 |
| Peru | 23. November 1993 |
| Philippinen | 21. Oktober 1993 |
| Senegal | 10. November 1992 |
| Seychellen | 11. Mai 1993 |
| Slowenien | 7. Oktober 1993 |
| St. Lucia | 9. Dezember 1993 |
| Tansania | 7. April 1993 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 17. November 1992 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

| Staaten: | mit Wirksamkeit vom: |
|-----------------------|----------------------|
| Slowakei | 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | 1. Jänner 1993 |

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Indonesien:

Eingedenk der Notwendigkeit, die bestehenden nationalen Gesetze und Vorschriften anzupassen, werden die Bestimmungen des Artikels 3 (1) dieses Übereinkommens von Indonesien nur nach Erlass und Inkrafttreten der revidierten Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Japan:

Die Regierung Japans erklärt, daß das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung keinesfalls im Sinne des Erfordernisses einer Ankündigung an einen oder einer Zustimmung durch einen Staat für den lediglichen Transit gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle auf einem Seefahrzeug, das Schiffsfahrtsrechte und -freiheiten genießt, zu interpretieren ist, da Paragraph 12 des Artikels 4 des genannten Übereinkommens bestimmt, daß nichts in dem Übereinkommen in irgendeiner Weise die durch das Völkerrecht vorgesehene und in den relevanten internationalen Instrumenten enthaltene Ausübung der Schiffsfahrtsrechte und -freiheiten beeinträchtigen soll.

Vranitzky

173. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich (BGBl. Nr. 535/1980) wurde gemäß seinem Artikel 5 von Österreich mit Note vom 19. Oktober 1993 gekündigt und tritt gemäß derselben Bestimmung mit Ablauf des 11. Dezember 1994 außer Kraft.

Schüssel Lacina

174. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Handel und Tourismus von Rumänien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Handel und Tourismus von Rumänien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich (BGBl. Nr. 220/1992) wurde gemäß seinem Artikel 5 von Österreich mit Note

vom 7. Oktober 1993 gekündigt und tritt gemäß derselben Bestimmung mit Ablauf des 29. April 1994 außer Kraft.

Schüssel Lacina

175. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR (BGBl. Nr. 123/1990) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima